

Gemeinderatssitzung vom 11.11.2014

3 Ansuchen Verlängerung Fortschreibungsfrist örtliches Raumordnungskonzept (2 Jahre)

Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes läuft mit 13.12.2014 aus und sollte nochmals verlängert werden. Die Bearbeitung des Entwurfes ist in Arbeit. Mit dem Entwurf wurden Fachstellungen für die Änderungsbereiche in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes angefragt. Nach dem Vorliegen sämtlicher erforderlicher Stellungnahmen kann eine Vorlage des Fortschreibungsentwurfes samt Umweltbericht beim AdTLR zur Vorprüfung erfolgen. Auf Grund der Dauer des Abstimmungsprozesses mit den Fachstellen ist es nochmals erforderlich, um eine Fristverlängerung um weitere zwei Jahre per Gemeinderatsbeschluss anzusuchen. Die Stellungnahme des Raumplaners liegt dazu lt. Schreiben vom 07.11.2014 vor.

Der Gemeinderat beschließt daher, den Antrag auf Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden gemäß § 31a TROG 2011 um zwei Jahre zu stellen.

4 19. Änderung Raumordnungskonzept im Bereich Höfle (SÖL 14-004)

Durch die Änderung des Raumordnungskonzeptes soll für Familie Wilhelm Bianca die Möglichkeit zur Wohnraumschaffung gegeben werden. Die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes zur Zufahrt sowie die Stellungnahme der Geologie liegen vor.

Im Bereich Höfle ist die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes notwendig. Die Änderung wurde im Bauausschuss vorbesprochen und sollte nun genehmigt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 19. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Höfle durch vier Wochen hindurch vom 13.11.2014 – 11.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2014\4004\örok_änderung vom 05.11.2014 vor:

Planungsbereich ORK 19 – Höfle

Erläuterung zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Flächenwidmungsänderungen

5.1 Widmungsänderung im Bereich Hirtenhütte Vent Gp. 6998 KG Sölden

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 06.11.2014 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6898 (Teilflächen) KG Sölden (**Projektnummer 220-2014-000002**) vom 13.11.2014 – 11.12.2014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Niederthalalpe (Teilfl. Gst. 6898 KG Sölden) Grundstück 6898 KG 80110 Sölden (70220) (rund 830 m²) von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden (§ 43 (1) a in Verbindung mit Festlegung der Nebennutzung § 47, Festlegung Erläuterung: Almhütte mit Lagerräumen und Sanitäreinrichtungen sowie einer Ausschank an Gäste mit einer überbauten Fläche von max. 125 m² mit beschränkter Nutzung auf die Alpzeit, Festlegung Kürzel: SAHü/SLG, Festlegung Zähler: 12

sowie

Grundstück 6898 KG 80110 Sölden (70220) (rund 157 m²) von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Erläuterung: Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m², beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit, Festlegung Zähler: 8

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a in Verbindung mit Festlegung der Nebennutzung § 47, Festlegung Erläuterung: Almhütte mit Lagerräumen und Sanitäreinrichtungen sowie einer Ausschank an Gäste mit einer überbauten Fläche von max. 125 m² mit beschränkter Nutzung auf die Alpzeit, Festlegung Kürzel: SAHü/SLG, Festlegung Zähler: 12

sowie

Grundstück 6898 KG 80110 Sölden (70220) (rund 200 m²) von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Erläuterung: Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m², beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit, Festlegung Zähler: 8 in

Freiland § 41

Der Umweltbericht wurde bereits vom 4. Juli 2014 – 15. August 2014 gemäß § 64 Abs. 1 TROG iVm § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2774/2 KG Sölden (Falkner Franz, Oberwindaustraße 16)

Die Familie Falkner beabsichtigt die Errichtung eines Anbaues für die Tochter und dafür ist eine Umwidmung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 14.10.2014 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2774/2 (zur Gänze) KG Sölden (**Projektnummer 220-2014-000001**) vom 13.11.2014 – 11.12.2014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 2774/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 394 m²) von Freiland § 41 in landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Bebauungspläne

6.1 Bebauungsplan B128/E1 Granbichl 3 - Schrom

Vor der Erstellung des Bebauungsplanes wurde ein Lokalausweis durchgeföhrt und die Zustimmung der Nachbarn eingeholt.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 3048/2, 3721/4, Bp. 1454 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B128/E1 Granbichl 3 - Schrom“ durch vier Wochen hindurch vom 13. November 2014 – 11. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis

spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6.2 Bebauungsplan B127 Gewerbegebiet 5 - ÖVG

Beim Betriebsgebäude der ÖVG soll die Straßenfluchtlinie zum Bestand abgesichert werden.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1920/63 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B127 Gewerbegebiet 5 - ÖVG“ durch vier Wochen hindurch vom 13. November 2014 – 11. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6.3 1. Änderung Bebauungsplan B118/E1 Rettenbach 9 - Garni Granat

Im Bereich Hotel Granat ist eine Änderung des Bebauungsplanes durch verschiedene Wünsche des Bauwerbers notwendig. Die Wünsche können in verschiedenen Bereichen erfüllt werden und es wurde vereinbart, dass die geplante Rampe zur Tiefgarage auch als Zufahrtsrampe im Zuge eines zukünftigen Neubaus des Doktorhauses von der Gemeinde mitbenutzt werden kann. Zur Frage der Benutzung des Nachbargrundes bei der Baugrubenerstellung gibt es eine kurze Diskussion und es wird festgehalten, dass Zufahrt zum Ortsteil Granbichl auch während der Bauphase sichergestellt sein muss.

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Bp. .1310/2 und Gp. 3143/5 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch 1. Änderung „B118/E1 Rettenbach 9 – Garni Granat“ durch vier Wochen hindurch vom 13. November 2014 – 11. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6.4 1. Änderung Bebauungsplan B121/E1 - Fender/Falkner

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der neu vermessenen Gp. 1005/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch 1. Änderung „B121/E1 See 2 – Fender/Falkner“ durch vier Wochen hindurch vom 13. November 2014 – 11. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben

wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6.5 Bebauungsplan B129 Gehörde 4 - Riml Hermann

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 485/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B129 Gehörde 4 – Riml H.“ durch vier Wochen hindurch vom 13. November 2014 – 11. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6.6 1. Änderung Bebauungsplan A78/E1 Obergurgl 9 - Alpina-Sonnberg/Olympia

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5190/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch 1. Änderung „A78/E1 Obergurgl 9 – Alpina-Sonnberg/Olympia“ durch vier Wochen hindurch vom 13. November 2014 – 11. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7 Grundangelegenheiten

7.1 Löschungserklärung Vorkaufsrecht Agrargemeinschaft Sölden in EZ 1073

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zur Löschung des in EZ 1073 Grundbuch Sölden (80110) eingetragenen Vorkaufsrechtes zu erteilen.

7.2 Vorkaufsrecht EZ 1076 (Kaufvertrag Gstrein Peter - Reinstadler Gisela)

Der Gemeinderat beschließt:

Hinsichtlich der unter C-LNR 2 in EZ 1076 GB 80110 Sölden und unter C-LNR 1 in EZ 1080 GB 80110 Sölden sichergestellten Wiederkaufsrechte zugunsten der Agrargemeinschaft Sölden wird festgehalten, dass die seinerzeitigen Bedingungen aufgrund der Kaufverträge vom 04.11.1980 seitens der Liegenschaftseigentümer ordnungsgemäß erfüllt wurden und erteilt die Agrargemeinschaft Sölden daher ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung dieser Wiederkaufsrechte.

Die Agrargemeinschaft Sölden erklärt und bestätigt weiters im Hinblick auf das in diesem Vertrag zu ihren Gunsten neu zu begründende Vorkaufsrecht, dass das unter C-LNR 3 in EZ 1076 GB 80110 Sölden und das unter C-LNR 2 in EZ 1080 GB 80110 Sölden – jedoch nur hinsichtlich

des ideellen ¼-Anteiles der Gisela Reinstadler – einverleibte Vorkaufsrecht gegenstandslos und löschar ist und erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Agrargemeinschaft Sölden.

Herr Peter Gstrein räumt hiemit der Agrargemeinschaft Sölden das zeitlich unbefristete Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB an der kaufgegenständlichen Liegenschaft in EZ 1076 Grundbuch 80110 Sölden, sowie am ideellen ¼-Anteil an der Liegenschaft in EZ 1080 Grundbuch 80110 Sölden samt den darauf errichteten Bauwerken ein.

7.3 Vermessung Feldweg Rechenau AZ 57573/14, 57573.1/14 und 57573.2/14

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessungspläne GZ 57573/14, 57573.1/14 und 575673.2/14 wie folgt zu genehmigen:

Aus GST 6662 wird die Trennfläche 1 von 101 m² abgetrennt und mit GST 3248 vereinigt. Aus GST 6664 wird die Trennfläche 7 von 52 m² abgetrennt und mit GST 3223 vereinigt. Den Trennflächen 1 und 7 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Aus GST 3721/1 wird die Trennfläche 9 von 18 m² abgetrennt und mit GST 3249 vereinigt.

Gleichzeitig werden diverse Teilflächen lt. Vermessungsplan GZ 57573.1/14 und 57573.2/14 in das öffentliche Gut (Wege) übernommen. Die restlichen Trennflächen werden laut den vorliegenden Plänen mit den jeweiligen Parzellen vereinigt.

7.3.1 Vermessung Waldelestraße GZ 57773/14

Der Gemeinderat beschließt, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln. Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT GZ 57773/14 zu genehmigen.

Aus GST 3210/1 werden die Trennflächen 4 von 193 m² und 5 von 1 m² abgetrennt und mit GST 6665/1 vereinigt. Aus GST 3211/2 wird die Trennfläche 6 von 7 m² abgetrennt und mit GST 6664 vereinigt. Die Trennflächen 4, 5 und 6 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Die restlichen Trennflächen werden laut den vorliegenden Plänen mit den jeweiligen Parzellen vereinigt.

Die Entschädigung (Grundablöse) für die von Frau Anna Rosa Fender erworbenen Teilflächen wird mit € 119,-- pro m² vereinbart.

7.4 Vermessung Windauweg GZ 57603/14

Der Gemeinderat beschließt, den Vermessungsplan GZ 57603/14 zu genehmigen.

Aus GST 2973/1 wird die Trennfläche 1 und die Trennfläche 3 sowie aus GST 2972/3 die Trennfläche 4 abgetrennt und mit GST 6725 vereinigt. Aus GST 6725 wird die Trennfläche 2 abgetrennt und mit GST 2973/1 vereinigt. Der Trennflächen 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Die Trennflächen 1, 3 und 4 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

7.5 Vermessung Bereich Salzsilo GZ VIg-7907/14

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich der B186 Öztal Straße beim Salzsilo lt. Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, GZ VIg-7907/14 zu genehmigen. Aus GST 1920/1 werden die Trennflächen 1 von 22 m² und 2 von 25 m² abgetrennt und mit GST 1920/79 vereinigt. Als Tauschflächen erhält die Gemeinde Sölden Teilflächen im Bereich des Gehweges Zwieselstein lt. Einreichprojekt 2013, Plan Nr. 13-18. Dieser Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Beratung und Genehmigung durch den Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden.

Im Zuge dieses Flächenabtausches ist auch die Einbeziehung von Santer Thomas geplant, um eine Bushaltestelle in Zwieselstein zu errichten.

7.6 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Scheiber Franz u. Elke, Höhenweg 5

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt GR Makarius Fender mit, dass auch die Verträge mit weiteren Grunderwerbern zu genehmigen wären. Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diese Kaufverträge mit auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln (als Punkt 7.6.1 bis 7.6.4). Frau Felicia Kneisl übernimmt anstelle ihrer Schwester den Baugrund. Dieser Käuferwechsel wird einstimmig genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2014 das GST-NR 7049/2 von 249 m² je zur ideellen Hälfte an die Käufer Franz Scheiber und Elke Scheiber (6450 Sölden, Höhenweg 5, Top 10) und letztere kaufen und übernehmen den Kaufgegenstand in ihr gemeinsames Eigentum je zur ideellen Hälfte. Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 170,-- pro m², sohin für die Gesamtfläche von 249 m² € 42.330,--. Die Gemeinde Sölden behält sich auf die Dauer von 25 Jahren das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB am Kaufgegenstand vor. Die Käufer räumen weiters der Gemeinde Sölden am Kaufgegenstand samt allenfalls darauf errichteten Bauwerken ein Vorkaufsrecht, beschränkt auf die Dauer von 25 Jahren, im Sinne der §§ 1072 ff. ABGB ein. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7.6.1 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Kneisl Konstantin, Auweg 4

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2014 das GST-NR 7054/1 von 249 m² an den Käufer Konstantin Kneisl (6450 Sölden, Auweg 4) und letzterer kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in sein Eigentum. Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 170,-- pro m², sohin für die Gesamtfläche von 249 m² € 42.330,--. Die Gemeinde Sölden behält sich auf die Dauer von 25 Jahren das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB am Kaufgegenstand vor. Der Käufer räumt weiters der Gemeinde Sölden am Kaufgegenstand samt allenfalls darauf errichteten Bauwerken ein Vorkaufsrecht, beschränkt auf die Dauer von 25 Jahren, im Sinne der §§ 1072 ff. ABGB ein. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7.6.2 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Kneisl Felicia, Auweg 4

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt das GST-NR 7054/2 von 239 m² an die Käuferin Felicia Kneisl (6450 Sölden, Auweg 4) und letzterer kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in ihr Eigentum. Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 170,-- pro m², sohin für die Gesamtfläche von 239 m² € 40.630,--. Die Gemeinde Sölden behält sich auf die Dauer von 25 Jahren das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB am Kaufgegenstand vor. Die Käuferin räumt weiters der Gemeinde Sölden am Kaufgegenstand samt allenfalls darauf errichteten Bauwerken ein Vorkaufsrecht, beschränkt auf die Dauer von 25 Jahren, im Sinne der §§ 1072 ff. ABGB ein. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7.6.3 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Lorenzi Eva, Dorfstraße 38

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

24.06.2014 das GST-NR 7049/4 von 247 m² an die Käuferin Eva Lorenzi (6450 Sölden, Dorfstraße 38) und letztere kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in ihr Eigentum. Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 170,-- pro m², sohin für die Gesamtfläche von 247 m² € 41.990,--. Die Gemeinde Sölden behält sich auf die Dauer von 25 Jahren das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB am Kaufgegenstand vor. Die Käuferin räumt weiters der Gemeinde Sölden am Kaufgegenstand samt allenfalls darauf errichteten Bauwerken ein Vorkaufsrecht, beschränkt auf die Dauer von 25 Jahren, im Sinne der §§ 1072 ff. ABGB ein. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7.6.4 Kaufvertrag Gemeinde Sölden Schrom Andreas, Höhenweg 5

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2014 das GST-NR 7049/1 von 222 m² an den Käufer Andreas Schrom (6450 Sölden, Höhenweg 5) und letzterer kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in sein Eigentum. Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 170,-- pro m², sohin für die Gesamtfläche von 222 m² € 37.740,--. Die Gemeinde Sölden behält sich auf die Dauer von 25 Jahren das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB am Kaufgegenstand vor. Der Käufer räumt weiters der Gemeinde Sölden am Kaufgegenstand samt allenfalls darauf errichteten Bauwerken ein Vorkaufsrecht, beschränkt auf die Dauer von 25 Jahren, im Sinne der §§ 1072 ff. ABGB ein. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7.7 Gstrein Michael, Panoramastraße 31 - Ansuchen Verpachtung Teilfläche Gp. 6949/2

Zum vorliegenden Grundansuchen berichtet der Bürgermeister, dass im Bereich Mapuit von Herrn Thaler Anton zwei Taxistandplätze verpachtet wurden und dieser nun diese Mietzusage zurückgezogen hat. Der als Parkflächen angesuchte Bereich ist als öffentliches Gut gewidmet. Im Bauausschuss hat man das Ansuchen positiv beurteilt. Nachdem die zwei Taxistandplätze nicht mehr hier ausgewiesen werden, sollte die Vermietung der angesuchten Teilfläche ebenfalls nicht genehmigt werden, da die Gefahr der Beeinträchtigung durch zu- und abfahrende Taxis nicht mehr gegeben ist. Die Taxisituation ist auch sonst ein Problem, da sehr viele Einheimische Parkplätze zur Verfügung stellen, obwohl sie selber zu wenige Parkplätze haben.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

8 Liegenschaft Mehrzweckgebäude Obergurgl - Verkehrswertermittlung

Im Zuge des Umbaus durch den TVB im Mehrzweckgebäude Obergurgl haben sich auch Änderungen bei den Nutzwerten ergeben. Baumeister Ing. Stefan Reindl hat eine Verkehrswertermittlung der Liegenschaftsanteile vorgenommen.

GR Makarius Fender teilt mit, dass die Festlegung der neuen Wohnungseigentumsanteile derzeit in Arbeit ist.

GR Bernhard Riml ersucht darum, die Bewertungen noch heuer durchzuführen, da der Wunsch besteht, die finanzielle Abwicklung noch in diesem Jahr zu machen. Es wird vereinbart, an einer Erledigung vordringlich zu arbeiten.

9 Ansuchen um Vermietung von Tiefgaragenabstellplätzen im Mehrzweckgebäude Vent

Zum Mehrzweckgebäude Vent gibt es aktuelle drei Ansuchen um Vermietung von Garagenabstellplätzen. Derzeit ist ein Platz frei und ein weiterer wird ab Ende Dezember frei.

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Ansuchen je einen Garagenabstellplatz an Frau Klotz Anni und Herrn Hannes Gstrein bis auf Widerruf zu vermieten. Die Miete beträgt € 50,-- monatlich (Mietdauer ein Jahr) bzw. € 58,33 monatlich (Mietdauer 6 Monate) brutto.

10 Genehmigung von Mietverträgen

Im Mehrzweckgebäude Obergurgl haben sich Änderungen durch den Umbau bei den Mietern bzw. Mietverhältnissen ergeben.

10.1 Mietvertrag Gemeinde Sölden - Wettl Raimund (Mehrzweckgebäude Obergurgl)

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Mietvertrag mit Herrn Wettl Raimund, 6456 Obergurgl, Gurglerstraße 118, wie folgt:

Die Gemeinde Sölden vermietet die Wohneinheit Top 13 im Dachgeschoß des Mehrzweckgebäudes Obergurgl mit einer Nutzfläche von 35,72 m². Das Mietverhältnis beginnt am 01.06.2014 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Es endet somit am 31.05.2017.

Der einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt € 349,70. Der Mieter ist verpflichtet, daneben auch die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten zu ersetzen. Bis zur jährlichen Abrechnung der Betriebskosten ist derzeit monatlich ein Betrag von pauschal € 108,00 (zuzüglich 0 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Die weiteren im vorliegenden Mietvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

10.2 Mietverträge Gemeinde Sölden - Landespolizeikommando Tirol (Mehrzweckgebäude Obergurgl)

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegenden Mietverträge mit dem Landespolizeikommando wie folgt:

a) Mietvertrag Top 15

Die Gemeinde Sölden vermietet die Wohneinheit Top 15 im Dachgeschoß des Mehrzweckgebäudes Obergurgl mit einer Nutzfläche von 33,93 m². Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt € 240,74 (0 % Mehrwertsteuer). Der Mieter ist verpflichtet, daneben auch die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten zu ersetzen. Bis zur jährlichen Abrechnung der Betriebskosten ist derzeit monatlich ein Betrag von pauschal € 96,00 (zuzüglich 0 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Die weiteren im vorliegenden Mietvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

b) Mietvertrag Top 4

Die Gemeinde Sölden vermietet die Büroräumlichkeiten Top 4 im Erdgeschoß des Mehrzweckgebäudes Obergurgl mit einer Nutzfläche von 39,24 m², eine Tiefgaragenbox von 19,25 m² und einen Abstellraum im Dachgeschoß. Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt für die Büroräumlichkeiten € 224,14 (0 % Mehrwertsteuer) und für die Tiefgaragenbox € 60,00 (zuzüglich 0 % Mehrwertsteuer). Der Mieter ist verpflichtet, daneben auch die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten zu ersetzen. Bis zur jährlichen Abrechnung der Betriebskosten ist derzeit monatlich ein Betrag von pauschal € 96,00 (zuzüglich 0 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Die weiteren im vorliegenden Mietvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

GR Thomas Grüner informiert, dass über die Zuständigkeit beim Mehrzwecksaal ein Gespräch mit dem TVB stattgefunden hat. Die Nutzung des Saales erfolgt zu über 80 % über den Tourismusverband. Die Betreuung des Saals soll zukünftig so erfolgen, dass Holz knecht Leo eine Liste führt. Der TVB bzw. die lokalen Vereine können den Saal für ihre Zwecke kostenlos nutzen. Sie müssen jedoch den Saal selber betreuen (Bestuhlung, putzen etc.) und so hinterlassen, wie er übernommen wurde. Wenn die Übergabe nicht ordnungsgemäß erfolgt, so wird die Reinigung über eine Fremdfirma vorgenommen und die Reinigungskosten werden weiterverrechnet.

In allen übrigen Fällen wird für den Saal eine Miete von € 500,- netto verlangt. Die Bestuhlung wird von der Gemeinde vorgenommen und auch die Reinigung von der Gemeinde übernom-

men.

11 Haltestellenvertrag - Errichtung und Betrieb von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen

Der Gemeinderat beschließt, den vorstehenden Haltestellenvertrag für die Errichtung und Betrieb von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen zu genehmen.

Entsprechend der vorliegenden Vereinbarung soll die Erweiterung von Haltestelleninfrastruktur durch Errichtung von DFIs (Dynamische Fahrgastinformation) bestehender, aber auch zukünftiger Haltestellen für Busverkehre im Gebiet der Gemeinde sowie deren Reinigung, Instandhaltung und –setzung zwischen den Vertragsparteien geregelt. Die Gemeinde Sölden beteiligt sich an den Investitionskosten der Designelemente an den im Gemeindegebiet gelegenen und in den Anlagen bestimmten Haltestellen mit einem Finanzierungsbeitrag von € 50.040,00. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß. Der Beitrag der Gemeinden wurde als Rücklage gebildet und wird durch die Gemeinde Umhausen verwaltet.

12 Behandlung der Wohnungsansuchen

Zu den Wohnungsansuchen berichtet GR Makarius Fender, dass sich Gstrein Daniel um die Wohnung TOP 2 in der Wohnanlage Obergurgl beworben hat. Laut Mitteilung der Alpenländischen Heimstätte ist der Antragsteller förderungswürdig.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und die Vermietung der Wohnung TOP 2 zu genehmigen.

Die weiteren Ansuchen werden vorläufig zurückgestellt, um notwendige Abklärungen vorzunehmen.

13 Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben

Zu den Steuern, Gebühren und Abgaben teilt der Bürgermeister mit, dass bei der Budgeterstellung von den derzeit geltenden Gebührensätzen ausgegangen. Für die Abwassergebühr wird vom Land eine Anpassung auf brutto € 2,115 vorgeschlagen. Diese Höhe ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen. Sowohl bei den Anschlussgebühren als auch im Bereich der Wasserversorgung ist keine Erhöhung notwendig.

Der Gemeinderat beschließt, keine Änderung bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben, ausgenommen den Kanalbenützungsgebühren, vorzunehmen.

Die Steuern, Gebühren u. Abgaben werden daher wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

a) Wassergebühren:

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 idgF vom 26.11.2002.

b) Kanalgebühren:

Die Einhebung der Kanalanschluss- und Erweiterungsgebühren erfolgt entsprechend der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15.04.2003.

c) Müllgebühren:

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt entsprechend der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 04.04.1995 idgF vom 27.11.2001.

d) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO)	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes.
Vergnügungssteuer	Gem. §§ 1 und 18 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 wird die Vergnügungssteuer für Spielapparate eingehoben.
Erschließungsbeitrag	5 v. H. des Erschließungskostenfaktors von derzeit Euro 88,66
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt nach § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz mit € 72,00 je Hund und Jahr, für jeden weiteren Hund mit € 109,00
Schneeräumung	Steyr-Fahrzeug € 2,00 pro Minute Unimog mit Fräse € 1,50 pro Minute
Kindergartenbeitrag	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe d und Monat
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2007.
Abgabeneinbringungsgebühren	lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idF. BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

e) Sonstige Entgelte:

Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer	Betrag in €
Zählermiete 3 (5) m ³ Zähler	5,00
Zählermiete 7 (10) m ³ Zähler	6,00
Zählermiete 20 m ³ Zähler	40,00
Zählermiete 40 m ³ Zähler	40,00

Der Gemeinderat beschließt zudem, die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15. April 2003 in der Fassung vom 12. November 2013 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

...

§ 9

Übergangsbestimmungen

...

Die laufende Benützungsg Gebühr wird bis auf weiteres mit € 1,92 pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

...

14 Mautstelle Timmelsjoch - Ansuchen Ausnahme vom zeitlichen Bauverbot

Die Hochgurgler Liftgesellschaft hat um die Ausnahme vom Bauverbot für die Baustelle bei der Mautstelle in Hochgurgl angesucht. In Obergurgl gilt ein allgemeines Bauverbot bis zum 1. Mai

des Jahres (Wunsch von Obergurgl).

Nach Meinung des Gemeinderates besteht kein Einwand, mit dem Bau nach dem Weißen Sonntag zu beginnen. Im kommenden Jahr wäre somit ein Baubeginn ab Mitte April möglich. Dieser Vorschlag wird genehmigt und angeregt, die Beschränkung vom 1. Mai für die Zukunft in Obergurgl noch zu hinterfragen.

15 Anträge, Anfragen, Allfälliges

15.1 Geschäftslokale - Parkplatzsituation

GV Andreas Gstrein bringt vor, dass die Situation im Ortsbereich bei den Geschäften äußerst unbefriedigend ist und sich von Jahr zu Jahr verschlechtert. So werden die Parkplätze mit diversen Anpreisungen verstellt teilweise auch Dinge auf die Parkplätze gestellt. Hier sollte wesentlich mehr kontrolliert werden.

BM Schöpf teilt dazu mit, dass er dies bei der nächsten Ortausschusssitzung weitergeben wird, da dort auch der Ortausschussobmann mit dabei ist und dieser sich an diesem Missstand ebenfalls stark beteiligt.

15.2 Verfahrensstand KW Gurgler Ache

GR Georg Schöpf berichtet, dass zum Kraftwerksbau inzwischen der wasserwirtschaftliche Rahmenplan vom Minister vorgegeben wurde und dort nur die von der TIWAG (und vom Land Tirol) gewünschten Ziele berücksichtigt wurden. Trotz der bisher erzielten Erfolge stellt dies einen wesentlichen Rückschlag für das KW Gurgler Ache dar. Es müsse nun abgeklärt werden, wie weiter vorgegangen wird, da RA Eisenberger auch sehr teuer ist. Auch wurde die von der TIWAG zugesagte Untersuchung der Kraftwerksstufen im Ötztal bisher nicht vorgelegt.

BM Schöpf teilt dazu mit, dass er mit Fridolin Zanon und dem E-Werk-Ausschuss ein Gespräch hat, wo auch die Abarbeitung des Ötztaler Wassers im Tal besprochen wird. Bis zur endgültigen Umsetzung werde es noch länger dauern, wie das jetzt genehmigte Laufkraftwerk am Inn gezeigt habe (ca. 30 Jahre).